

Tun und Lassen an Fließgewässern

Fließgewässer sind die Lebensadern unserer Landschaft. In Verbindung mit ihrem Gehölzsaum erfüllen sie unzählige Funktionen im Naturhaushalt aber auch im Siedlungsraum. Damit dies optimal möglich ist, müssen einige Anforderungen beachtet werden. Wichtigste Regel ist die im sächsischen Wassergesetz verankerte Aufgabe **Gewässer naturnah zu pflegen und zu entwickeln**. Dieser Auftrag ist zuallererst an die Unterhaltungslassträger der Fließgewässer gerichtet. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Stadtgebiet wird durch die Stadtverwaltung Sebnitz ausgeübt (gemäß § 32 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz [SächsWG]). Sie hat dabei die Aufgabe, die ökologische Entwicklung und die Gewährleistung des Abflusses in Einklang zu bringen.

Bei der Umsetzung der Unterhaltungsaufgaben versucht die Stadt möglichst effizient vorzugehen: Pflegemaßnahmen erfolgen nur dann, wenn sie unbedingt notwendig sind. In der freien Landschaft bedeutet das die Entwicklung zu beobachten und nur bei Bedarf steuernd einzugreifen. Lediglich in Bereichen, in denen ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss notwendig ist, werden Gewässer intensiver unterhalten.

Alle Bürgerinnen und Bürger, bspw. Anlieger oder Eigentümer von Grundstücken an einem Bach können einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Gewässer leisten. Aber was darf man tun, was sollte man unterlassen und warum ist die Einhaltung der Grundregeln erforderlich? Nachfolgend erfahren Sie mehr darüber:

Ufergehölze – der wichtigste Standortpartner

Eine häufig geäußerte Formulierung ist: „Gehölze machen so viel Laub, Schmutz und Schatten. Da kümmert sich gar niemand drum“. Auf Gewässerufeln dürfen und sollen sogar Gehölze wachsen. Sie haben unzählige positive Wirkungen. Beispielsweise stellen sie wertvolle Lebensräume dar, sie beschatten und stabilisieren die Ufer, schützen vor Erosion und verbessern die Wasserqualität. Und sie brauchen von Natur aus keine Pflege!

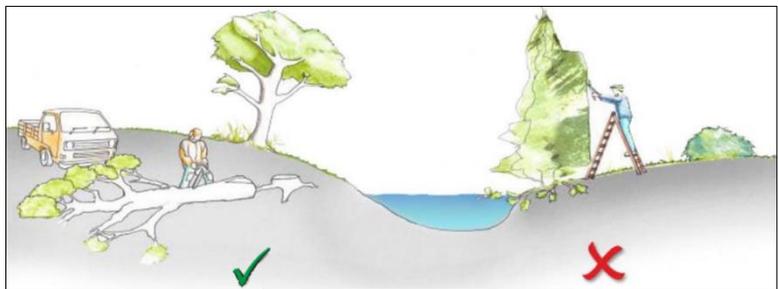


Abbildung 1: Eine fachgerechte Gehölzpflege ist von Oktober bis Februar durchzuführen (Quelle: GFG 2022!).

Ufergehölze stehen sogar unter gesetzlichem Schutz und dürfen nicht einfach entfernt oder beschnitten werden. Auch Grundstückseigentümer sollen keine eigenmächtigen Maßnahmen vornehmen. Pflegeeingriffe an Ufergehölzen dürfen nur durch den Gewässerunterhaltungslassträger durchgeführt werden, wenn der ordnungsgemäße Abfluss behindert wird. Die Herausforderung liegt im richtigen Maß zwischen Beobachten, Eingreifen und Pflegen sowie der begleitenden Kommunikation. In der Praxis kommt es jedoch häufig zu illegalen Rückschnitten durch Anlieger. Diese Maßnahmen können negative Folgen haben: Zum einen steigt die Gefahr von Gehölzkrankungen, Fehlentwicklungen und Funktionseinschränkungen nach unsachgemäßem Gehölzschnitt. Daneben kann die Entnahme von Ufergehölzen zu Verkrautung und Abflussbehinderung im Gewässer führen, die wiederum einen erhöhten Pflegeaufwand nach sich zieht.

Gewässerentwicklung – ein natürlicher Prozess

Gewässer verändern im Laufe der Zeit durch eigendynamische Prozesse ihre Form. Diese eigendynamische Entwicklung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht, da sie zur Strukturvielfalt beiträgt. Uferabbrüche und die Entstehung von Kolken – Tiefenzonen im Bachbett – sind natürliche Phänomene und müssen belassen werden. In der freien Landschaft gibt es grundsätzlich kein Recht auf eine Wiederherstellung eines vorherigen Gewässerzustandes. Anders sieht es in Ortslagen aus: Hier müssen Schäden durch eigendynamische Entwicklungen vermieden werden, um Bebauung und Infrastruktur zu schützen. Auch in Bächen liegendes Totholz muss nicht immer entfernt werden. Totholz fördert die ökologische Vielfalt des Gewässers, indem es Lebensräume schafft und den natürlichen Wasserrückhalt erhöht. In der freien Landschaft darf Totholz in der Regel liegen bleiben, solange es keine unmittelbare Gefahr für Dritte darstellt. Anders sieht es in Ortslagen oder an Brücken aus: Hier sollte Totholz aus Sicherheitsgründen entfernt werden.

Gewässerrandstreifen – wichtig für Gewässer und Anlieger

Eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Gewässer und angrenzender Nutzung spielt der Gewässerrandstreifen. Er dient als natürlicher Puffer gegen Nährstoffe und Feinboden aus der Umgebung, Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sowie zum Hochwasserabfluss. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt ab der Böschungsoberkante landwärts 10 m bzw. innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile 5 m.

Innerhalb dieses gesetzlich definierten Bereichs ist das Errichten von Bauwerken wie Hütten, Zäunen oder Ufermauern grundsätzlich untersagt und bedarf einer behördlichen Genehmigung (vgl. Abbildung 2). Daneben ist auch die Lagerung von Materialien wie Holz, Baustoffe oder Kompost im Gewässerrandstreifen untersagt. Hochwasser kann diese Teile fortspülen, am nächsten Bauwerk oder Hindernis verkeilen und so den natürlichen Wasserabfluss blockieren. Treten im Hochwasserfall Schäden durch unsachgemäß gelagerte Materialien auf, können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die private gärtnerische Nutzung dieser Bereiche sollte daher möglichst standortangepasst mit heimischen Gehölzen und als Wiese erfolgen.



Abbildung 2: Der Gewässerrandstreifen ist von Ablagerungen und Bebauung freizuhalten (Quelle: GFG 2022¹).

Auch Beete sind innerhalb des Gewässerrandstreifens ungünstig. Hochwasser kann zu Überflutung und Abspülung führen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen unterliegt ebenfalls Einschränkungen. Grünland darf nicht in Ackerflächen umgewandelt werden. Vorgaben bestehen auch für den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, da ein zu geringer Abstand zum Gewässer das Risiko des Eintrags dieser Stoffe in das Gewässer erhöht.

Wichtig zu wissen ist auch, dass Gewässereigentümer, Anlieger bzw. Hinterlieger den Mitarbeitern der Stadt freien Zugang über den Gewässerrandstreifen zum Gewässer ermöglichen müssen, so dass diese alle zur Unterhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchführen können. Zu jeweils notwendigen Begehungen und Maßnahmen wird die Stadt die Betroffenen rechtzeitig informieren.

Wasserentnahme und Einleitungen

Wasser darf nur in geringen Mengen per Hand – etwa mit Gießkanne oder Eimer – entnommen werden (vgl. Abbildung 3). Insbesondere in längeren Trockenphasen sollte darauf verzichtet werden, um den ökologisch notwendigen Mindestabfluss im Gewässer sicherzustellen. Der Einsatz von mechanischen oder elektrischen Pumpen ist dagegen genehmigungspflichtig, da größere Wasserentnahmen das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen. Auch die Schaffung künstlicher Wasseraufstauungen ist untersagt, da sie die natürliche Wanderung der Fische und Kleinlebewesen behindern. Regenwasser von unmittelbar angrenzenden Flächen kann in ein Gewässer eingeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass plötzlich zugeführte hohe Wassermengen sowie Schadstoffeinträge vermieden werden. Jede Form von Abwassereinleitung bedarf einer behördlichen Genehmigung – auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt.

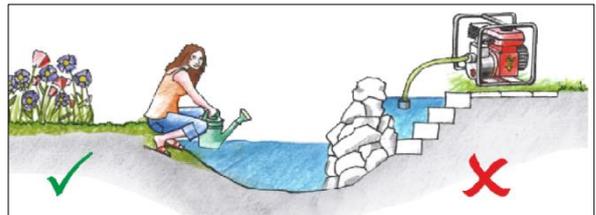


Abbildung 3: Eine Wasserentnahme ist nur manuell mit Handerschöpfgeräten (z.B. Gießkanne oder Eimer) erlaubt (Quelle: GFG 2022¹).

Regenwasser von unmittelbar angrenzenden Flächen kann in ein Gewässer eingeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass plötzlich zugeführte hohe Wassermengen sowie Schadstoffeinträge vermieden werden. Jede Form von Abwassereinleitung bedarf einer behördlichen Genehmigung – auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt.

Baden und Spielen am Gewässer

Naturnahe Gewässer sind beliebte Orte der Freizeitnutzung und Erholung. Das Baden in natürlichen Gewässern ist grundsätzlich erlaubt, erfolgt jedoch auf eigene Gefahr. Oft entspricht die Wasserqualität nicht den Standards ausgewiesener Badestellen, da viele Flüsse und Bäche durch landwirtschaftlich genutzte oder Siedlungsgebiete fließen. Es sind Verunreinigungen durch Einleitungen oder Regenüberläufe nicht auszuschließen. Auch beim Spielen am Wasser gilt es, umsichtig zu sein. Abfälle sollten nicht zurückgelassen, natürliche Uferstrukturen nicht beschädigt und Tiere nicht gestört werden. Nach starken Regenfällen können hohe Fließgeschwindigkeiten oder Uferabbrüche eine Gefahr darstellen. Zudem sollte man im Winter auf das Betreten von Eisflächen verzichten, da deren Tragfähigkeit oft schwer einzuschätzen ist.

Durch die Einhaltung dieser Regeln trägt jeder Einzelne zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung unserer Fließgewässer bei. Es kommt letztlich auf das gemeinsame Engagement aller an, damit unsere Fließgewässer ihre vielfältigen Funktionen optimal erfüllen können.

¹ GFG – Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (2022): Faltblatt „Tipps für Gewässeranlieger“, 6. Auflage: November 2022